

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 63/14 B

L 2 U 61/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 163 U 527/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Januar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Pro-
zesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts L. , B. , zu bewilli-
gen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Die Klägerin hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und insbesondere des Vorliegens des von ihr geltend gemachten Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer entsprechenden Verfahrensweise BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin bietet keine Aussicht auf Erfolg, weil sie mangels hinreichender Begründung innerhalb der Begründungsfrist unzulässig ist.
- 4 Da keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

